

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

beA nimmt Fahrt auf – Gerichte
setzen auf Digitalisierung

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

beA nimmt Fahrt auf – Gerichte setzen auf Digitalisierung

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2018, Rn 1

Copyright 2018 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

beA nimmt Fahrt auf – Gerichte setzen auf Digitalisierung

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	2. Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§ 126a BGB)?	34
B. beA nimmt Fahrt auf	6	3. „Elektronische Form“ im Prozess?	35
I. Gerichte senden an das beA.	7	4. „Sonderproblem beA“ – keine Ersetzung der materiell-rechtlichen Form!	37
II. Abschied von der Papierakte	10	III. Auswirkungen für die Praxis	39
III. Export aus dem beA – bitte nicht drucken!	13	D. Es geht um Effektivierungspotenziale: Strukturierter Parteivortrag – auch wenn ihn keiner will	41
IV. Export einer empfangenen Nachricht	17	I. Die „schlichte“ Digitalisierung der Papierakten geht gar nicht	42
V. Export des gesendeten Empfangsbekanntnisses der empfangenen Nachricht	27	II. Die bisherigen Ansätze zum „strukturierten Parteivortrag“	45
VI. Export einer gesendeten Nachricht	29	III. Wir probieren das einfach aus: Projekt-AG „eJustice-Tools und strukturierter Parteivortrag“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer	48
VII. Ausblick	30		
C. Das beA und materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse – Augen auf im Räumungsprozess!	31		
I. Einleitung	31		
II. Die Rechtslage	32		
1. Die Schriftform (§ 568 Abs. 1 BGB) im Prozess	32		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Das beA läuft – und die Justiz macht auch intensiv Gebrauch davon, um die Kommunikation mit der Anwaltschaft auf diesem Wege abzuwickeln. In nicht allzu ferner Zeit wird diese Form der elektronischen Kommunikation das Fax vollständig verdrängen. **1**

Die Diskussion über das beA befasste sich vielfach mit dem Einsatz als Kommunikationsweg hin zum Gericht, der aber in der Praxis noch nicht besonders intensiv genutzt worden ist. Aus Sicht der Anwaltskanzleien konnte man sich durchaus noch vor der Nutzung des ERV „drücken“, ein gesetzlicher Zwang zur aktiven Nutzung des beA besteht derzeit noch nicht. Dagegen ist die passive Nutzung des beA bereits jetzt vorgeschrieben. Das beA darf also von der Justiz als „Ausgangskanal“ zu den Anwaltskanzleien genutzt werden; und hier besteht keine Möglichkeit, den Empfang der auf diesem Wege zugeleiteten Korrespondenz zu verhindern.

Inzwischen ist diese Nutzung intensiv eingeleitet worden. So wird z.B. in Hessen bei Vorschussanforderungen sowie Schlusskostenrechnungen die elektronische Rechnungsversendung als Standardversendeprozess genutzt. Vorteilhaft ist, dass bei der elektronischen Rechnung die Rechnungsempfänger die Rechnung unmittelbar unter Nutzung des integrierten elektronischen Zahlungs-Links begleichen können. Die Einrichtung dieses elektronischen Bezahlsystems (ePayment) im Hessenportal für Kreditkarten, PayPal oder giro pay ermöglicht eine schnelle und sichere Abwicklung aller Zahlungen für sämtliche Kostenrechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. **2**

Auch andere Länder bauen die Möglichkeiten aus, Zahlungen an die Justiz auf elektronischem Weg abzuwickeln. So bieten die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die sog. Elektronische Kostenmarke als medienbruchfreie Zahlungsmöglichkeit an. Elektronische Kostenmarken können online im Justizportal in einem bedienerfreundlichen Webshop mit Warenkorbfunktionalität (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) über frei wählbare Beträge erworben werden. Die Bezahlung erfolgt entweder durch Überweisung oder per Kreditkarte. Bei der Zahlung per Kreditkarte gilt der Betrag als sofort bezahlt; diese Art der Bezahlung bietet sich insbesondere für eilige Verfahren an. Zusätzliche Kosten entstehen hierbei nicht.

Die Hessische Sozialgerichtsbarkeit meldet in einer Presserklärung, dass nunmehr die hessischen Sozialgerichte und das Hessische Landessozialgericht Schriftsätze an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach versenden werden. Künftig werde es für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weder Briefpost noch Telefaxe von der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit geben. **3**

In Nordrhein-Westfalen beginnen nun Anfang 2019 schrittweise alle Gerichte damit, ebenfalls ihre Post auf elektronischem Wege in das besondere elektronische Anwaltspostfach des jeweiligen Anwaltes zu versenden. Die bayerischen Gerichte werden nunmehr ebenfalls auf diese Weise an die Anwälte zustellen; und es ist davon auszugehen, dass alle Bundesländer diesen Weg zügig beschreiten werden.

Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte davon ausgegangen sind, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach noch längere Zeit nicht nutzbar sein wird und deshalb ihr beA noch nicht „in Betrieb genommen haben“, ist nunmehr höchste Eile angesagt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten ihren elektronischen Briefkasten ab sofort immer im Blick haben. Denn es wäre z.B. mehr als ärgerlich, wenn ein zur Unterbrechung der Verjährung vor dem Jahreswechsel bei Gericht eingereichter Antrag **4**

nur deshalb nicht zugestellt wird, weil in der Anwaltskanzlei die Vorschussrechnung übersehen und daher kein Vorschuss eingezahlt worden ist.

Dabei ist besonders zu beachten, dass es derzeit noch kein Kanzleipostfach im beA gibt. Korrespondenz des Gerichts kann in das beA-Postfach eines jeden Anwaltes der Kanzlei gesendet werden. Folglich ist es dringend zu raten, dem Gericht gegenüber den jeweils zuständigen Bearbeiter als „beA-Sachbearbeiter“ korrekt mitzuteilen. Denn nur dann ist sichergestellt, dass gerichtliche Korrespondenz auch im „richtigen“ beA des in der Kanzlei zuständigen Anwaltes eingeht. Im Übrigen muss – bis es ein Kanzleipostfach geben wird – kanzleiintern auf jeden Fall sichergestellt werden, dass Eingänge immer auch der richtigen Akte und damit dem richtigen Sachbearbeiter zugeführt werden – unabhängig davon, in wessen beA die Korrespondenz eingegangen ist.

In dieser Ausgabe stellt *Ilona Cosack* das Senden der Gerichte, die elektronische Aktenführung und den Export der Dateien (empfangen, gesendetes eEB und gesendete Nachricht) ausführlich vor – wie immer mit anschaulichen Abbildungen und praktischen Tipps. **5**

Die Nutzung des beA ohne qualifizierte Signatur des übermittelten Dokumentes auf dem Weg zur Justiz erfüllt zwar das verfahrensrechtliche Schriftformerfordernis, ersetzt aber nicht eine ggf. erforderliche materiell-rechtliche Schriftform. Diese – haftungsträchtige – Diskrepanz stellt *Wolfgang Dötsch*, Richter am OLG Köln, in seinem Beitrag am Beispiel eines zivilrechtlichen Räumungsprozesses dar.

Dr. Ralph Köbler, Präsident des LG Darmstadt und Mitglied des Vorstandes des Deutschen EDV-Gerichtstages, befasst sich in seinem Beitrag mit den Möglichkeiten und Potentialen, die sich durch Vorgaben zu einem strukturierten Parteivortrag im zivilgerichtlichen Verfahren erreichen lassen – ein interessantes Thema, das durchaus kontrovers diskutiert wird.

B. beA nimmt Fahrt auf

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Seit dem 3.9.2018 sind Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen im beA zur Kenntnis zu nehmen. **6**

I. Gerichte senden an das beA

Einzelne Gerichte beginnen jetzt damit, über das beA Empfangsbekanntnisse und Nachrichten zu senden. So hat der Präsident des **Landgerichts Kaiserslautern** beim EDV-Gerichtstag Ende September 2018 angekündigt, dass ab dem 1.11.2018 **Empfangsbekanntnisse** über das beA zugestellt werden. **7**

Auch im **Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach** werden sämtliche Gerichte ab dem 3.12.2018 aktiv Nachrichten an das beA versenden. Das Arbeitsgericht Bad Kreuznach hat bereits am 2.11.2018 ein 29-seitiges Protokoll einer Zeugenvernehmung über das beA geschickt:

Betreff: 5 Ca 18/18 Nachrichtentyp: Allgemeine Nachricht

OSCI-Nachrichten-ID: BRAK_15411533874255095365834403653332

Eigenes Aktenzeichen: 2018/018 Aktenzeichen der Justiz: 5 Ca 18/18

Dringend Zu prüfen ■

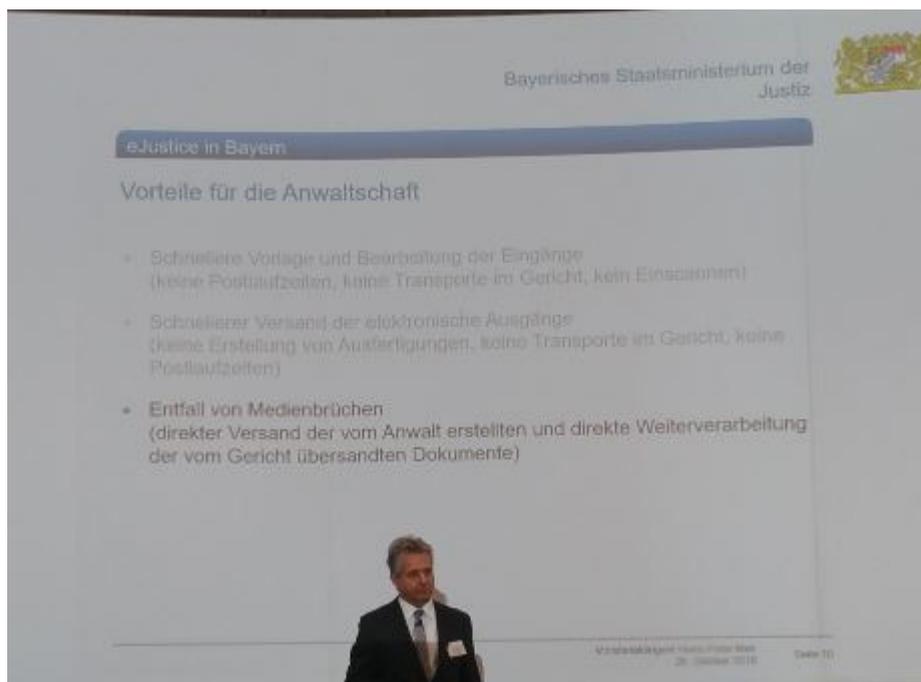
Gesendet: 02.11.2018 11:09 Empfangen: 02.11.2018 11:09 Zugegangen: 02.11.2018 11:09

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
5_CA 18_UEBERSENDG_PROTOKOLL_00000005110121.pdf			195 KB
5 CA 18 PROTOKOLL VOM 25-10-2018.pdf			379 KB
xjustiz_nachricht.xml			8 KB

Visitenkarte

Nutzer-ID	safe-sp1-1437640022018-015878780
Anrede	Körperschaft
Akademischer Grad	
Name/Firma	Arbeitsgericht Mainz - AK Bad Kreuznach
Vorname	
Organisation	Arbeitsgerichte RP
Organisationszustatz	Arbeitsgericht Mainz - AK Bad Kreuznach
Straße	John-F-Kennedy-Straße
Hausnummer	17
Postleitzahl	55543
Ort	Bad Kreuznach
Bundesland	Rheinland-Pfalz
Land	DE
E-Mail	Poststelle.BadKreuznach@arb.gjm.rlp.de
Mobiltelefon	
Telefon	0671 708-0
Fax	0671 708-3964

Auf der Konferenz **Anwalt2018**, die der Bayerische Anwaltverband am 26.10.2018 in München ausgerich- 8
tete, berichtete Ministerialdirigent *Heinz-Peter Mair*, Abteilungsleiter im Bayerischen Justizministerium, dass die **bayerischen Gerichte** sehr gut ausgestattet sind und nur darauf warten, dass die Anwälte über das beA senden. In seinem Vortrag verdeutlichte er die Vorteile für die Anwaltschaft:



Er wies darauf hin, dass die bayerischen Gerichte nunmehr an die Anwälte zustellen werden.

Auch das hessische Ministerium der Justiz hat bereits am 13.9.2018 die BRAK, die Rechtsanwaltskammern **Frankfurt und Kassel** sowie den Deutschen Anwaltverein und den Landesverband Hessen darauf hingewiesen, dass **Gerichtskostenrechnungen**, welche bereits seit dem Jahr 2010 elektronisch über das EGVP versandt worden sind, mit der Wiederinbetriebnahme des beA direkt an die Bevollmächtigten des Kostenschuldners gehen. Lediglich eventuell erforderliche Mahnungen werden direkt an die zahlungspflichtige Person gesandt. Man stelle sich vor, der Mandant bekommt eine Mahnung, weil die Anwaltskanzlei versäumt hat, die Gerichtskostenrechnungen im beA zur Kenntnis zu nehmen!

Das **Hessische Landessozialgericht** teilte am 22.10.2018 mit, dass in sozialgerichtlichen Verfahren nunmehr **ausschließlich das beA für die Zustellung** genutzt wird. Bislang seien elektronische Zustellungen nur dann vorgenommen worden, wenn der Anwalt sich hiermit einverstanden erklärt oder das beA selbst aktiv genutzt hat. Diese Übergangsphase sei jetzt vorbei. Jetzt sei Eile angesagt: „Denn künftig gibt es für sie weder Briefpost noch Telefaxe von der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Rechtsanwälte sollten daher ihren elektronischen Briefkasten im Blick haben.“

II. Abschied von der Papierakte

Zum 1.10.2018 hat das **Arbeitsgericht Stuttgart** als erstes Gericht in Deutschland **vollständig auf die elektronische Aktenführung** umgestellt. Künftig werden Verfahren digital bearbeitet und gespeichert. Richter und Mitarbeiter des Arbeitsgerichts arbeiten ausschließlich auf der Basis einer elektronischen Akte. An Rechtsanwälte versendet das Arbeitsgericht Stuttgart seine Dokumente nunmehr unter Nutzung des beA nur noch elektronisch. Rechtsanwälte ihrerseits können Klagen und Schriftsätze wirksam bei Ge-

richt einreichen. In drei Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen wird hierzu – federführend für die gesamte Justiz – an der elektronischen Akte gearbeitet.

Beim Arbeitsgericht Stuttgart fallen rund 12.000 Verfahren im Jahr an. Die Digitalisierung bringt **zahlreiche Vorteile** mit sich: Mehrere Mitarbeiter können gleichzeitig auf die Akte zugreifen, sodass interne Aktenlaufzeiten wegfallen. Durch den elektronischen Rechtsverkehr werden zudem die Postlaufzeiten von Schriftsätzen eingespart, sodass insgesamt **kürzere Verfahrenszeiten** möglich sind. Vorteile ergeben sich auch in der mündlichen Verhandlung: Alle **Sitzungssäle** beim Arbeitsgericht Stuttgart sind **mit Bildschirmen ausgestattet**, auf denen der Richter Schriftstücke, die gemeinsam zu erörtern sind, zeigen kann. Auch spart das Gericht durch die Umstellung auf elektronische Akte das Ausdrucken von Schriftstücken, die durch Rechtsanwälte elektronisch eingereicht werden. Für die Bearbeitung der Verfahren könne die elektronische Akte Hilfsmittel anbieten, die es dem Richter bei umfangreicheren Akten erlauben, den Vortrag der Parteien übersichtlich zu strukturieren, um so die entscheidenden Tatsachen auf einen Blick zu erfassen.

Den Vorteilen der elektronischen Akte steht allerdings eine **erhöhte technische Abhängigkeit** der Arbeitsgerichte gegenüber. Der Präsident des Arbeitsgerichts Stuttgart, *Jürgen Gneiting*, betont, dass die Software verlässlich einen jederzeitigen Zugriff auf die Akten erlauben müsse und die Verarbeitung der Daten, insbesondere die Darstellung des Akteninhalts, so schnell erfolge, dass das Arbeiten in der Akte ohne lästige Unterbrechungen möglich sei. Dass noch manche Schwierigkeit mit der digitalen Technik auftreten kann, wissen die Richter des Arbeitsgerichts Stuttgart. Sie sind aber aufgrund der bisherigen Entwicklung zuversichtlich, dass das Ziel, eine effiziente elektronische Aktenführung, erreicht wird, die sie bei der Bewältigung der Verfahren und der Rechtsfindung unterstützt.

Bis 2026 sollen alle Gerichte auf die elektronische Akte umgestellt haben. Für die Kanzleien ist der Weg zur elektronischen Akte im Idealfall früher anzustreben: Bereits ab 2020 können die Bundesländer durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass die Einreichung von Schriftsätzen nur noch elektronisch erfolgen darf.

Hinweis

Spätestens zum 1.1.2022 dürfen Schriftsätze bundesweit ausschließlich elektronisch eingereicht werden. Spätestens dann hat die Papierakte auch in den Kanzleien ihre Berechtigung verloren. Gut beraten ist deshalb, wer rechtzeitig damit beginnt, die Arbeitsabläufe in der Kanzlei auf digitale Akten umzustellen.

III. Export aus dem beA – bitte nicht drucken!

Bereits jetzt wird durch Eingänge im beA und elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) eine Vielzahl von Dateien erzeugt, die nur elektronisch sinnvoll aufbewahrt werden können. Ein Ausdruck ist nicht zielführend und bei HTML-, XML- und Signatur-Dateien völlig sinnlos.

§ 27 RAVPV ordnet an, dass Nachrichten frühestens **90 Tage** nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des beA verschoben werden. Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach **30 Tagen** automatisch gelöscht werden. Auch wenn die BRAK das automatische Löschen noch nicht aktiviert hat, sollte jeder Anwender das **beA** als einen Briefkasten betrachten, der **nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von Nachrichten** dient.

Praxistipp

Sowohl empfangene als auch gesendete Nachrichten sind daher auf den eigenen Rechner zu exportieren, damit die Nachrichten weiter be- und verarbeitet und beliebig bzw. für einen erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden können.

Ignorieren Sie die kleine Diskette, die sich links neben der Lupe befindet und bei Mouseover die Bezeichnung „Anhang speichern“ anzeigt! **14**

*Achtung*

Damit würde nur das reine Dokument gespeichert, nicht jedoch die erforderlichen Nachweisdateien.

Der Export einer empfangenen oder gesendeten Nachricht erfolgt ausschließlich über die Funktion „Exportieren“. Diese befindet sich **nur in der geöffneten Nachricht** unter dem Button „**Sonstige Funktionen**“. **15**

Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es den Button „Sonstige Funktionen“ im beA zweimal gibt. Nicht gemeint sind hier die „Sonstigen Funktionen“ in der Nachrichtenübersicht, über die man die Spaltenauswahl einstellen, Sichten verwalten und Nachrichten hervorheben kann:

*Praxistipp*

Um die Nachricht zu exportieren, muss die Nachricht geöffnet werden. **16**

Dann findet sich unter „Sonstige Funktionen“ – neben der praktischen Übernahme von Adressen in das eigene Adressbuch – hier auch die Exportfunktion:



IV. Export einer empfangenen Nachricht

Beim Export einer Datei wird von beA eine **ZIP-Datei** erstellt. Speichern Sie diese Datei in einem **Ordner „beA-Eingang“** zwischen und benennen Sie die Datei so, dass Sie sie gut zuordnen können, z.B. mit Ihrem Aktenzeichen und dem Rubrum der Akte sowie einem kurzen Hinweis, was sich in der Datei befindet. Lassen Sie die gesamte ZIP-Datei in diesem Ordner und kopieren Sie aus dieser Datei dann die benötigten Dateien in Ihre elektronische Akte. Diese Vorgehensweise ist solange erforderlich, bis die Softwareanbieter die Schnittstellen für beA in die Kanzleisoftware integriert haben.

So sieht diese ZIP-Datei (mit den darin enthaltenen Einzeldateien 1 bis 12, auf die im Folgenden näher eingegangen wird) aus:

	2018_IWW_beA_Neustart	08.10.2018 17:07	Adobe Acrobat-Dokument	66 KB
	2018_IWW_beA_Neustart.pdf	08.10.2018 17:07	"PKCS #7"-Signatur	2 KB
	336781	08.10.2018 17:07	XML-Dokument	317 KB
	336781_BusinessCard	08.10.2018 17:07	Firefox HTML Document	2 KB
	336781_export	08.10.2018 17:07	Firefox HTML Document	414 KB
	336781_Message	08.10.2018 17:07	Firefox HTML Document	2 KB
	336781_VerificationReport	08.10.2018 17:07	Firefox HTML Document	62 KB
	beA - Songtext zum Mitsingen	08.10.2018 17:07	Adobe Acrobat-Dokument	70 KB
	beA - Songtext zum Mitsingen.pdf	08.10.2018 17:07	PKCS7-Datei	3 KB
	Cosack_AK-11_2014_Finanzmanagement	08.10.2018 17:07	Adobe Acrobat-Dokument	66 KB
	xjustiz_nachricht	08.10.2018 17:07	Firefox HTML Document	4 KB
	xjustiz_nachricht	08.10.2018 17:07	XML-Dokument	6 KB

Bei der ersten Datei handelt es sich um den Schriftsatz, der als PDF-Dokument eingegangen ist. Dieser wurde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Datei Nr. 3 „336781“ ist eine **maschinenlesbare XML-Datei**, die annähernd 300 (!) Seiten umfasst und in keinem Fall ausgedruckt werden soll. Der Beginn dieser Datei sieht so aus:

```

MIME-Version: 1.0
Content-Type: Multipart/Related;
boundary=MIME_boundary_fw73kdtYTcsDb2DHUIDsf/KG00+cqYQn;
type=text/xml

--MIME_boundary_fw73kdtYTcsDb2DHUIDsf/KG00+cqYQn
Content-Type: text/xml; charset=UTF-8
Content-Transfer-Encoding: 8bit
Content-ID: <osci@message>

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>

<soap:Envelope xmlns:ds="http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#"
  xmlns:osci="http://www.osci.de/2002/04/osci"
  xmlns:soap="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/"
  xmlns:xenc="http://www.w3.org/2001/04/xmlenc#" |
  xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
  xsi:schemaLocation="http://schemas.xmlsoap.org/soap/envelope/
  soapResponseToMediateDelivery.xsd
  http://www.w3.org/2000/09/xmldsig# oscisig.xsd
  http://www.w3.org/2001/04/xmlenc# oscienc.xsd">
  <soap:Header>

```

Hinter „BusinessCard“ verbirgt sich die **Visitenkarte des Absenders**:

19

Visitenkarte

Nutzer-ID	DE.BRAK_SPT.239cd860-c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77
Organisation	
Anrede	Herr
Titel	
Vorname	ABC
Name	Anwalt
Straße	Dresdener Str. 10
PLZ	55129
Wohnort	Mainz
E-Mail	cosack@abc-anwalt.de
Telefon	
Mobiltelefon	
Fax	

„Export“ ist die **wichtigste Datei in diesem ZIP-Ordner**, hier wird – besser als bei jedem Fax-Protokoll – **erkennbar, wer was im beA gemacht hat**:

20

- beA protokolliert den Absender (ABC Anwalt) und den Empfänger (Ilona Cosack).
- Erkennbar ist, dass ein Empfangsbekanntnis angefordert wurde.
- Betreff, eigenes Aktenzeichen und das Aktenzeichen der Justiz werden angezeigt.
- Wann wurde das Dokument gesendet und wann empfangen?
- Wer hat das Dokument erstellt?

Sofern der Mitarbeiter eine personalisierte Mitarbeiterkarte (hier: Lisa Müller) verwendet, kann genau nachvollzogen werden, wer wann welche Tätigkeit im beA erledigt hat. Aus dem angehängten Nachrichtenjournal ergibt sich, dass Lisa Müller um 15.07 Uhr die Nachricht erstellt hat. Die Prüfung des Empfängerzertifikats erfolgt automatisch durch das beA. Der Versand erfolgte um 15.54 Uhr durch ABC Anwalt.

Absender:	Anwalt, ABC (55129 Mainz)
Empfänger:	Cosack, Ilona (55129 Mainz)
Empfangsbekanntnis:	angefordert
Betreff:	Dies ist ein Pflichtfeld
Eigenes Aktenzeichen:	181008 Berlin
Aktenzeichen der Justiz:	Neueingang Klage
Gesendet:	08.10.2018 15:54
Zugegangen:	08.10.2018 15:54
Erstellt von:	Müller, Lisa
Letzte Änderung von:	Anwalt, ABC (55129 Mainz)

Dies ist ein Briefumschlag.
Hier schreiben wir nichts rein.
Es sei denn, die Nachricht ist größer als 60 MB oder hat mehr als 100 Anlagen.

Anhänge:

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
2018_IWV_beA_Neustart.pdf.p7s	Signatur	Schriftsatz	2
2018_IWV_beA_Neustart.pdf		Schriftsatz	66
beA - Songtext zum Mitsingen.pdf	Dieses Feld kann die Justiz noch nicht auswerten	Schriftsatz	70
beA - Songtext zum Mitsingen.pdf.pkcs7	Signatur	Schriftsatz	3
Cosack_AK-11_2014_Finanzmanagement.pdf		Schriftsatz	66

Nachrichtenjournal:

Id der Nachricht	Id des Anhangs	Benutzername (Ereignis)	Benutzername (angesprochen)	Ereignistyp	Zeitpunkt
336781		AnwaltABCZMEr9		Zeitpunkt des erfolgreichen Versands (bei versandten Nachrichten)	08.10.2018 15:54
336781		AnwaltABCZMEr9		Zeitpunkt der Initiierung des Versands	08.10.2018 15:54
336781		CosackIlonaW4hro		Das Empfängerzertifikat wurde erfolgreich geprüft.	08.10.2018 15:54
336781		Müller.LisaUjppM		Zeitpunkt der ersten Erstellung	08.10.2018 15:07
336781		CosackIlonaW4hro		Das Empfängerzertifikat wurde erfolgreich geprüft.	08.10.2018 15:07

Die „Message“ enthält den **Inhalt des Nachrichtenfeldes**. Dieses sollte **in der Regel leer** bleiben, da dann das Gericht diesen Briefumschlag vernichtet. Nur wenn beispielsweise Schriftsatz und Anlagen getrennt versendet werden oder eine Nachricht in mehreren Teilen verschickt wird, kann dieses Feld für kurze Hinweise genutzt werden:

21

beA - Nachricht

Nachrichtentyp	Allgemeine Nachricht
Betreff	Dies ist ein Pflichtfeld
Aktenzeichen des Empfängers	Neueingang Klage
Aktenzeichen des Absenders	181008 Berlin
Nachricht	Dies ist ein Briefumschlag. Hier schreiben wir nichts rein. Es sei denn, die Nachricht ist größer als 60 MB oder hat mehr als 100 Anlagen.

Nach der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018) vom 19.12.2017¹ wird bis mindestens 31.12.2018: **22**

„... a. die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien begrenzt und b. das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt; ...“

Diese **Mengen- und Volumenbegrenzung** ist gekoppelt an die Datenautobahn des EGVP, die vom beA genutzt wird. Von 2017 auf 2018 wurde die Kapazität bereits von 30 MB auf 60 MB verdoppelt – bleibt zu hoffen, dass sie ab 1.1.2019 nochmals erweitert wird.

Datei Nr. 7, der „**VerificationReport**“, enthält das **Prüfprotokoll**, den Nachweis, dass die erstellte qualifizierte elektronische Signatur gültig ist. Dieses Prüfprotokoll kann, abhängig von der Anzahl der erstellten Dateien und Unterschriften, mehrere DIN A4-Seiten umfassen. Neben den Signaturprüfungen enthält es **23**

- die Zertifikate des Empfängers,
- die Transportsignatur Absender vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis,

Zertifikat Transportsignatur Absender vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis

Inhaber	_____
Organisation	BRAK
Organisationseinheit	besonderes Anwaltspostfach
Name	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis
UID	DE.BRAK.e2170b94-b79d-4e31-ab25-2d145e7302f7.3e43
Seriennummer	30000000000000028460
Land	DE
Aussteller	_____
Organisation	SPI-CLOUD
Organisationseinheit	Sub CA
Name	procion GROUP Test CA - beA
Land	DE
Allgemeines	_____
Gültig ab	21.09.2017 09:23:01
Gültig bis	21.09.2019 09:23:01
Seriennummer	882253882840839169
	0c 3e 65 3b 68 6f f4 01
Signaturalgorithmus	SHA256withRSA

¹ https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php

- das Zertifikat des Absenders, das Zertifikat des Autors, das Zertifikat des OCSP/CRL-Relays,

Zertifikat des OCSP/CRL-Relays

Inhaber —————	
Organisation	Atos
Organisationseinheit	beA
Name	beA OCSP-CRL-Relay (Schulung)
E-Mail	eba.de.it-solutions@atos.net
Land	DE
Aussteller —————	
Organisation	Atos
Organisationseinheit	beA
Name	beA OCSP-CRL-Relay (Schulung)
E-Mail	eba.de.it-solutions@atos.net
Land	DE
Allgemeines —————	
Gültig ab	15.06.2016 14:11:27
Gültig bis	15.06.2022 14:11:27
Seriennummer	1465992576
	57 61 45 80
Signaturalgorithmus	SHA256withRSA

- die Technischen Informationen sowie einen Auszug aus dem Algorithmenkatalog.

Datei Nr. 8 ist ein **weiteres PDF-Dokument** „beA-Songtext zum Mitsingen“,² dieser wurde extern signiert (Datei Nr. 9 PKCS7-Datei) und Datei Nr. 10 ist eine unsignierte PDF-Datei. **24**

Datei Nr. 11 „**xjustiz-nachricht**“ **Firefox HTML Document** ist das empfangene, aber noch nicht abgegebene **Empfangsbekanntnis**: **25**

² <https://www.legal-tech.de/das-bea-ist-da-ra-dominik-herzog-liefert-den-passenden-song/>

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen

181008 Berlin

DE.BRAK_SPT.239cd860-c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekanntnisses für die Entgegennahme des/der elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	Cosack_AK-11_2014_Finanzmanagement.pdf
Andere / Sonstige	k.A.	Signatur
Andere / Sonstige	k.A.	Signatur
Andere / Sonstige	k.A.	2018_IWW_beA_Neustart.pdf
Andere / Sonstige	k.A.	Dieses Feld kann die Justiz noch nicht auswerten

übermittelt worden

Das Empfangsbekanntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

DE.BRAK_SPT.2026bdc6-532b-4853-9993-00ce928497d6.5ebe

Datei Nr. 12 ist das **maschinenlesbare Pendant des EB**. Der Anfang dieses Dokuments sieht so aus:

26

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" standalone="yes"?>
<tns:nachricht.gds.uebermittlung_schriftgutobjekte.0005005
xmlns:xdomea="http://www.xdomea.de/V2.2.0"
xmlns:tns="http://www.xjustiz.de"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsi:schemaLocation="http://www.xjustiz.de xjustiz_0005
_nachrichten_2_1.xsd">
  <tns:nachrichtenkopf>
    <tns:aktenzeichen.absender>181008
Berlin</tns:aktenzeichen.absender>
    <tns:aktenzeichen.empfaenger>Neueingang
Klage</tns:aktenzeichen.empfaenger>
    <tns:erstellungzeitpunkt>2018-10-08T15:54:05.277+
02:00</tns:erstellungzeitpunkt>
    <tns:absender_Sonstige>DE.BRAK_SPT.239cd860-
c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77</tns:absender_Sonstige>
    <tns:empfaenger_Sonstige>
DE.BRAK_SPT.2026bdc6-532b-4853-9993-00ce928497d6.5ebe</tns:emp
faenger_Sonstige>
    <tns:eigene_Nachrichten_ID>a22b17b8-1f4e-4e5a-
bff7-8281f465dcd3</tns:eigene_Nachrichten_ID>
  </tns:nachrichtenkopf>
  <tns:grunddaten xjustizVersion="2.1.0">

```

Man sieht, dass beA gute Gründe für den Einstieg in eine elektronische Akte liefert.

V. Export des gesendeten Empfangsbekanntnisses der empfangenen Nachricht

Gibt man das EB elektronisch ab, so wird die Nachricht als gesendete Nachricht gespeichert. Auch hier ist es erforderlich, diese Nachricht auf den eigenen Rechner zu exportieren. Dabei produziert beA nur für das eEB erneut eine ZIP-Datei. Diese enthält erneut die knapp 300 Seiten umfassende maschinenlesbare XML-Datei, die Visitenkarte, die Export-Datei, die Nachrichten-Datei, das Prüfprotokoll sowie das XML-Format des eEB und das eigentliche eEB:

27

 336819	XML-Dokument
 336819_BusinessCard	Firefox HTML Document
 336819_export	Firefox HTML Document
 336819_Message	Firefox HTML Document
 336819_VerificationReport	Firefox HTML Document
 xjustiz_nachricht	XML-Dokument
 xjustiz_nachricht	Firefox HTML Document

Aus dem Empfangsbekanntnis ergibt sich nunmehr das Abgabedatum, 8.10.2018.

28

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen

181008 Berlin

DE.BRAK_SPT.239cd860-c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77

In Sachen

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	Cosack_AK-11_2014_Finanzmanagement.pdf
Andere / Sonstige	k.A.	Signatur
Andere / Sonstige	k.A.	Signatur
Andere / Sonstige	k.A.	2018_IWW_beA_Neustart.pdf
Andere / Sonstige	k.A.	Dieses Feld kann die Justiz noch nicht auswerten

Datum

08.10.2018

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

DE.BRAK_SPT.2026bdc6-532b-4853-9993-00ce928497d6.5ebe

Damit ist der Beginn der Frist dokumentiert; die Frist kann entsprechend berechnet und notiert werden.

VI. Export einer gesendeten Nachricht

Auch die gesendete Nachricht muss exportiert werden, damit sämtliche erforderlichen Nachweise in der ZIP-Datei gespeichert werden können. Nur so kann der lückenlose Nachweis erbracht werden.

29

VII. Ausblick

Stellen Sie sich darauf ein, dass die Gerichte in Kürze das beA für Zustellungen und Zugang von Nachrichten nutzen. Klären Sie mit den Gerichten, mit denen Sie zu tun haben, wann das der Fall sein wird.

30

Die Arbeitsabläufe mit beA verändern sich, wenn direkt aus der Anwaltssoftware Nachrichten empfangen und erstellt werden können.

Hinweis

In der nächsten Ausgabe der eBroschüre ERV informieren wir Sie darüber, wie weit die Anbieter mit der Programmierung und Freigabe der beA-Schnittstelle sind.

C. Das beA und materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse – Augen auf im Räumungsprozess!

Verfasser: Wolfgang Dötsch

Richter am OLG Köln

I. Einleitung

Die Kündigung bedarf in Wohnraummietverhältnissen wegen § 568 Abs. 1 BGB der Schriftform. Schon das für den Anwalt so wichtige „Gebot des sichersten Weges“ ist oft genug Anlass, in einem Räumungsprozess – der in der Praxis auch trotz des gut gemeinten § 272 Abs. 4 ZPO nicht immer so schnell vorbei ist, wie es sich der ZPO-Gesetzgeber gewünscht hat – regelmäßig weitere Kündigungen etwa wegen weiter aufgelaufener Rückstände im Verlauf des Rechtsstreits „nachzuschieben.“ Diese Kündigungen erfolgen bisher regelmäßig nur in vorbereitenden Schriftsätzen i.S.d. § 129 ZPO, was aber – wie zu zeigen ist – recht unproblematisch materiell-rechtlich wirksam ist. Ist seit dem 3.9.2018 die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) endlich (?) eröffnet, ist der Anreiz zur Nutzung sicher gestiegen, doch wird es in diesem Punkt möglicherweise Probleme geben. Daher muss sich der gute alte berittene Bote (noch) nicht arbeitslos melden, im Gegenteil.

31

II. Die Rechtslage

1. Die Schriftform (§ 568 Abs. 1 BGB) im Prozess

Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses bedarf gemäß § 568 Abs. 1 BGB der „schriftlichen Form“, was nach § 126 Abs. 1 BGB bedeutet, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss und – weil die Kündigung eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist – diese nach § 130 Abs. 1 BGB zugehen muss. Eine solche Kündigung kann im Räumungsprozess grundsätzlich aber auch in der Klagschrift oder in einem sonstigen vorbereitenden Schriftsatz an das Gericht erklärt werden. In der bloßen Erhebung einer Räumungsklage liegt aber für sich allein regelmäßig noch keine (konkludente) Kündigung³ und auch nicht in entsprechenden Ausführungen zu neuen Kündigungsgründen in anderen Schriftsätzen.⁴ Es reicht jedoch nach der Rechtsprechung, wenn zum Ausdruck kommt, die Prozessklärung solle nicht lediglich der Durchsetzung einer bereits außerprozessual erklärten Kündigung dienen, sondern daneben eine materiell-rechtliche Willenserklärung enthalten – woran die h.M. bei der gebotenen Auslegung (§§ 133, 157 BGB) letztlich doch dann keine besonders strengen Anforderungen stellt.⁵ Ein Anwalt ist natürlich zur präzisen Klarheit seines Ausdrucks gehalten und sollte daher **ausdrücklich** kündigen, weil er auf richterliche „Gnadenakte“ nicht vertrauen darf.

32

Problem ist allerdings, dass ein vorbereitender Schriftsatz an das **Gericht** – **nicht den Kündigungsempfänger** – adressiert ist, doch werden stets Abschriften dem Gegner bzw. dessen – im Zweifel als bevollmächtigt geltenden⁶ – Prozessbevollmächtigten durch das Gericht zugeleitet (wobei etwaige Kündigungsfristen natürlich bis zum Eingang weiterlaufen!). Das Zuleiten solcher Schriftsätze genügt aber

33

3 Siehe aber etwa OLG Köln, Urt. v. 12.7.1995 – 2 U 45/95, ZMR 1996, 24 sowie – in Gesamtauslegung – auch BGH, Urt. v. 6.11.1996 – XII ZR 60/95, ZMR 1997, 280.

4 Siehe aber etwa OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.4.2007 – I-10 U 122/06, ZMR 2007, 446.

5 Überblick bei *Blank*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 13. Aufl. 2017, § 542 Rn 19 m.w.N.

6 Statt aller etwa OLG Zweibrücken, RE v. 17.2.1981 – 3 W 191/80, OLGZ 1981, 350; § 174 BGB soll hier durch §§ 78 ff. ZPO verdrängt sein, dazu *Häublein*, in: MüKo-BGB, 7. Aufl. 2016, § 568 Rn 6 Fn 11 m.w.N.

der Schriftform des § 568 Abs. 1 BGB, wenn nur die zugeleiteten Abschriften selbst – wie das Original – unterschrieben sind. Nach einhelliger Auffassung reicht zudem die schlichte Zustellung nur von beglaubigten Abschriften, wenn und soweit die Beglaubigung von der **identischen Person** gezeichnet worden ist wie das Original.⁷ Darüber regeln sich die Fälle zumeist in der Praxis recht geräuschlos.

2. Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§ 126a BGB)?

Nach § 126 Abs. 3 BGB kann die „schriftliche Form“ – schon länger – durch eine „elektronische Form“ ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt – wofür bei § 568 BGB nichts ersichtlich ist. Das kann interessant werden, wenn Justiz und Anwaltschaft jetzt allorts elektronisch „aufrüsten.“ Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, muss nach § 126a Abs. 1 BGB der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen; dies gilt dann entsprechend auch für die Kündigung und § 568 BGB.⁸

34

Die früher im Signaturgesetz (SignG) geregelten Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur sind heute in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (sog. eDIAS-VO⁹) zentral geregelt,¹⁰ dort in Art. 25 ff. eDIAS-VO. Praktisch bedarf es dazu einer Signaturkarte sowie eines qualifizierten Zertifikats eines Diensteanbieters und der Nutzung einer sicheren Signaturerstellungseinheit. Das ist – was nicht jedem Juristen bewusst zu sein scheint – etwas anderes als das beA; bei Beantragung der beA-Karten ist es nur möglich, auch die Signaturmöglichkeit gleich mitzubestellen, was indes bei weitem nicht jeder Anwalt getan haben dürfte.

3. „Elektronische Form“ im Prozess?

Was passiert aber im Prozess? Ist seit dem 1.1.2018 der (fakultative) elektronische Rechtsverkehr zu Gericht eröffnet, können vorbereitende Schriftsätze wegen § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. qualifiziert elektronisch signiert und auf diesem Weg wirksam elektronisch bei Gericht eingereicht werden (und zwar unter Nutzung des beA oder eines anderen Zugangswegs wie etwa z.B. eines sog. EGVP-Clients). So könnte zumindest theoretisch in solchen Schriftsätzen über §§ 126 Abs. 3, 126a BGB für eine zugleich ausgesprochene Kündigung auch die materiell-rechtliche Form gewahrt werden.

Indes muss – wie gezeigt – die Kündigung auch als solche **formwirksam** dem Adressaten zugehen, § 130 Abs. 1 BGB. Man zuckt gleich, weil man (natürlich) nach § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F. keine elektronischen Abschriften seiner Schriftsätze mehr einreichen muss. Das liegt auf der Hand, denn elektronische Dokumente sind beliebig kopierbar. Dann gibt es jedoch keine unterschriebenen (oder gar selbst vom Aussteller qualifiziert elektronisch signierten) Abschriften/Beglaubigungen mehr, die dann noch als solche dem Gegner zugehen können. Das wäre sicherlich unschädlich, wenn das eingereichte qualifiziert signierte Original (in Kopie) **elektronisch** dem (empfangsbereiten¹¹) Gegner durch das Gericht **weitergeleitet** und dort dann (wiederum **mit** der qualifiziert elektronischen Signatur) **zugehen** würde, was we-

35

7 St. Rspr. seit RG, Beschl. v. 11.11.1927 – III B 17/27, RGZ 119, 62; BGH, Beschl. v. 5.3.1954 – VI ZB 21/53, LM Nr. 14 zu § 519 ZPO sowie zu § 568 BGB etwa BayObLG, RE v. 14.7.1981 – Allg. Reg. 32/81, MDR 1981, 1020; OLG Zweibrücken, RE v. 17.2.1981 – 3 W 191/80, OLGZ 1981, 350; *Blank*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 568 Rn 16 m.w.N.

8 Statt aller *Häublein*, in: MüKo-BGB, § 568 Rn 5.

9 ABI Nr. L 257 S. 73, ber. ABI 2015 Nr. L 23 S. 19.

10 Überblick etwa bei *Bacher*, NJW 2015, 2753; *Rofnagel*, DNotZ-Sonderheft 2016, 142.

11 Zur Frage, ob das Zugangsvoraussetzung ist, etwa *Wendtland*, in: BeckOK-BGB, Ed. 44, § 126 Rn 12.1.

gen § 169 Abs. 5 Nr. 1 ZPO n.F. auch keine Beglaubigung durch die Geschäftsstelle des Gerichts mehr erfordern würde. Dann könnte man von einem formwirksamen Zugang sprechen.

So läuft es jedoch in vielen Bundesländern heute noch nicht: Beispielsweise in **NRW** hat der elektronische Rechtsverkehr in den Gerichten erst einmal mit dem schlichten **Ausdrucken aller elektronischen Eingänge** bei Gericht (§ 298 ZPO) begonnen. Die Zustellungen erfolgen – bis die Gerichte irgendwann einmal elektronisch eingereichte Antwortschriften auch selbst elektronisch an die Adressaten „weiterleiten“ können – erst einmal – wie bisher – ausschließlich in Papierform. Die **Beglaubigungen** erfolgen dann gemäß § 169 Abs. 2 ZPO n.F. zwangsläufig durch die Geschäftsstelle auf den im Gericht zu diesen Zustellungszwecken eigenes erstellten (Farb-)Ausdrucken – und genau darin liegt dann hier das Problem: Eine so zugeleitete Kündigung dürfte nach dem eingangs Gesagten – weil die Beglaubigung hier ersichtlich von jemand anderem stammt als vom Urheber der Klageschrift – evident formunwirksam sein (§ 125 BGB).

36

Praxistipp

Ein Anwalt kann hier wohl nur dadurch noch vorsorgen, dass er diese Schriftsätze von **Anwalt zu Anwalt** zustellt (§ 195 BGB) und dabei ein **qualifiziert elektronisch signiertes Dokument** übersendet, weil dann wegen §§ 126 Abs. 3, 126a BGB die Schriftform gewahrt sein dürfte.

4. „Sonderproblem beA“ – keine Ersetzung der materiell-rechtlichen Form!

Aber welcher Anwalt will qualifiziert elektronisch signieren und ist dafür schon technisch ausgestattet? Für den elektronischen Rechtsverkehr ist das zumindest auf den ersten Blick auch gar nicht notwendig (und wird auch so beworben). Denn zur Meidung gerade des hohen Aufwandes einer qualifizierten elektronischen Signatur ist zugunsten der Anwaltschaft in § 130a Abs. 3 Alt. 2, Abs. 4 Nr. 2 ZPO n.F. geregelt, dass elektronische Dokumente – nur bei eigenem Absenden¹² – gerade eben **nicht zwingend auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** der verantwortenden Person zu versehen sind, sondern es genügt, wenn sie von der verantwortenden Person (= RA) selbst (einfach) signiert¹³ und auf einem sog. sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht werden. Ein solcher **„sicherer Übermittlungsweg“** ist nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO n.F. der Übermittlungsweg zwischen dem eigens dazu geschaffenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach (**beA**) nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle eines Gerichts, was Vereinfachungen mit sich bringen soll und hier – auch in der Einschätzung, ob das überhaupt stimmt – nicht zu bewerten ist.

37

Dann muss man aber bei der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen „erst recht“ aufpassen: § 130a ZPO n.F. **ersetzt nur die prozessuale Schriftform**, nicht aber die materiell-rechtliche Schriftform, für die weiterhin allein die §§ 126 Abs. 3, 126a BGB gelten (siehe auch Art. 25 Abs. 2 eDias-VO).

38

Praxistipp

Der „sichere Übermittlungsweg“ wie der vom beA zum Gericht ist also nur im Anwendungsbereich der verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur; will man zugleich eine materiell-rechtlich formwirksame Erklärung abgeben, ist also trotz Verwendung des sicheren Übermittlungswegs – wie oben ausgeführt – eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.¹⁴

¹² Anders ist das dann, wenn der Anwalt nicht selbst den Versand der Nachricht verantwortet und anstößt, vgl. § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO.

¹³ Eine einfache Signatur ist letztlich eine bloße Namensangabe.

¹⁴ So etwa zutreffend auch schon die Warnung bei *Brosch/Sandkühler*, NJW-Beilage 2016, 94, 96.

Und selbst wenn man daran denkt, stellen sich auch dann die oben ausgeführten praktischen Probleme, weil die Gerichte jedenfalls derzeit noch nicht flächendeckend zur „Weiterleitung“ elektronischer Eingänge befähigt sind. Wenn man dann nicht von Anwalt zu Anwalt zustellen kann (**mit qualifizierter elektronischer Signatur**), bleibt nur – weil auch Faxen wegen § 126 BGB nicht helfen dürfte¹⁵ – die Post oder wegen der Beweisprobleme der gute alte berittene Bote und/oder Fahrradkurier.

III. Auswirkungen für die Praxis

Die hier erörterte Problematik stellt sich natürlich **auch bei anderen materiell-rechtlichen gesetzlichen Formerfordernissen**, wenn Erklärungen im Prozessverlauf **über Schriftsätze** abgegeben werden sollen, also etwa auch für die Kündigung des Bauvertrages (§ 650h BGB). Allein bei vertraglich vereinbarten Formerfordernissen – etwa im Gewerbemietraumrecht häufig – kann man über die Zweifelsregelung in § 127 Abs. 1 und 2 BGB ggf. im Einzelfall mit Auslegungen zu „helfen“ versuchen, doch sollte man sich auch darauf keinesfalls verlassen. Auch hier ist also manchmal noch rein körperlich zu Papier und Feder zu greifen, was aber in der hochtechnisierten Welt auch manchmal Spaß machen dürfte. Und die Angestellten, die ihr Berufsleben sonst nur noch mit eAkten am PC verbringen, freuen sich vielleicht über die frische Luft beim Zustellen der Kündigung.

39

Literaturempfehlungen

Dötsch, Das beA und materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse – Augen auf im Räumungsprozess!, MietRB 2018, 30.

Sandkühler/Brosch, Haftungsfragen rund um das beA, NJW-Beilage 2016, 94.

Siegmund, Das beA von A bis Z, NJW 2017, 3134.

40

D. Es geht um Effektivierungspotenziale: Strukturierter Parteivortrag – auch wenn ihn keiner will

Verfasser: Dr. Ralf Köbler

Präsident des Landgerichts Darmstadt

Dass die Ressourcen der Justiz begrenzt und viel zu knapp sind, ist eine Binsenweisheit. Eigentlich allen Anwälten dauern justizielle Verfahren zu lang. Auch wenn dies im Vergleich mit anderen europäischen Staaten nicht unbedingt stimmen mag. Gleichwohl stellt sich neben dem Ruf nach dem Zurückdrehen des Rades des Personalabbaus in der Justiz die Frage, ob und wie gerade im Kontext der Einführung elektronischer Akten bei den Gerichten weitere Rationalisierungs- und Beschleunigungspotenziale umgesetzt werden können. Die bisherigen Ansätze der Länder zur Einführung elektronischer Akten lassen den Gedanken des strukturierten Parteivortrags nicht erkennen.

41

I. Die „schlichte“ Digitalisierung der Papierakten geht gar nicht

Die heutigen papiernen Akten haben weitgehend als einziges Ordnungsprinzip das chronologische Abheften der Posteingänge. Das Digitalisieren dieser Aktenstruktur würde die Arbeit der Richter eher er-

42

¹⁵ Dazu und zu eingescannten Unterschriften und E-Mails etwa *Blank*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 568 Rn 13 m.w.N.

schweren: Es bliebe bei dem mühsamen **Suchen der für die Entscheidung relevanten Informationen**, das heute die arbeitsintensivste und zugleich wohl unfruchtbarste Aufgabe richterlicher Tätigkeit ist. Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeiten moderner Informationstechnologie mit solchen digitalen Akten nicht annähernd ausgeschöpft würden.

Aktenviewer, die einen echten **Mehrwert** und einen **Beschleunigungseffekt** für den Bearbeiter bieten, sollten Akten nach klassifizierten Dokumenten beliebig gliedern können und aus unterschiedlichen Markierungen, z.B. nach Farben jeweils individuelle Auszüge anzeigen und Notizen sowie Materialien verwalten können.

43

Zudem sollten solche elektronische Akten den vom Richter als relevant eingestuften Prozessstoff in einer **Relationstabelle** darstellen können.

Die **Relationsmethode** ist seit alters her die Idee,

44

- den Vortrag des Beklagten passgenau dem des Klägers gegenüberzustellen und
- dem Richter eine Bewertungsmöglichkeit einzuräumen nach den Fragestellungen
- schlüssig/unschlüssig,
- bestritten/unbestritten,
- Beweisangebot,
- Erforderlichkeit des Beweises.

Es ist dies nichts anderes als die **Darstellung des Prozessstoffs in einer Tabelle**, wie sie mit moderner Informationstechnik nicht nur ohne Weiteres darstellbar ist, sondern durchaus auch als über das Internet **allen Parteien zugängliche Datei** in einer Art Cloud-Akte machbar sein sollte. Damit würde die Aufgabe der Strukturierung des Prozessstoffs in die Sphäre der Parteien vorverlagert werden, ohne dass eine relevante Mehrbelastung der vortragenden Anwälte zu befürchten wäre. Allein der Sachvortrag „ins Blaue“ wäre nicht mehr so einfach möglich.

II. Die bisherigen Ansätze zum „strukturierten Parteivortrag“

Schon Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts schrieb der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Stuttgart *Bender*,¹⁶ dass die Aufbereitung des Aktenstoffes die für Richter und Anwalt arbeitsaufwändigste Aufgabe im Prozess ist, und schlug mit dem „Neuen Stuttgarter Modell“ ein Zivilprozessverfahren mit elektronischen Akten vor, die ein gemeinsames Strukturmuster für Gericht und Parteivertreter aufweisen sollten.

45

Auf dem 70. Deutschen Juristentag 2014 wurde die Thematik mit einem Referat von Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof *Prof. Dr. Vorwerk* wieder aufgegriffen.¹⁷ In der Folge veröffentlichte *Vorwerk* 2017 einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Einfügung der Thematik des strukturierten Parteivortrags in die ZPO.¹⁸ Er schlug vor, im landgerichtlichen Zivilprozess solle die Zivilkammer strukturierten Vortrag in **geeigneten** Fällen nach ihrem Ermessen anordnen, in **schwierigen Fällen und bei übereinstimmendem Antrag der Parteien** solle die Kammer zu dieser Anordnung verpflichtet sein. Nach *Vorwerks* Gesetzesvorschlag ist eine konkrete Anspruchsgrundlage zu benennen und präzise zu deren Merkmalen vorzutragen und dieser Struktur entsprechend zu erwidern.

Deutlich strenger ist der rein methodische Ansatz von Richter des BVerfG a.D. *Prof. Dr. Gaier*, der den Anwalt ausnahmslos verpflichten möchte, stets exakt in die Tatbestandsmerkmale einer ausgewählten

46

¹⁶ *Schnelle/Bender*, Der elektronisch gestützte Zivilprozeß – Das „Neue Stuttgarter Modell“, DRiZ 1993, 97, 102.

¹⁷ Verhandlungen des 70. DJT, Bd. II/1 Sitzungsberichte I.

¹⁸ *Vorwerk*, Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, NJW 2017, 2326.

Anspruchsgrundlage vorzutragen.¹⁹ Das kann natürlich auch schiefgehen, was gewiss Hinweispflichten des Gerichtes auslösen dürfte.

Der eher „lebenslagenorientierte“ Ansatz des Verf.²⁰ geht davon aus, dass es **typische und standardmäßige Klagesituationen** des Alltags des Rechtslebens gibt, für die es nicht auf hohe anwaltliche Kunst ankommt, sondern auf den zügigen Erlass eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels.

47

Hinweis

Für diese Standardfälle, die es gewiss in allen Verfahrensordnungen gibt, ließen sich elektronische Formulare ausarbeiten, die auf die entscheidenden Sachfragen und zugleich die Tatbestandsmerkmale zielen und entsprechende Eingabefelder vorsehen.

In der Festschrift für *Herberger* hat Verf. auch die Formulierung einer Rechtsgrundlage für derartige **Formulare** vorgeschlagen:

„(1) Der Kläger trägt die wesentlichen Tatsachen in auf den Lebenssachverhalt bezogen stimmiger Reihenfolge in einem elektronischen Dokument vor, das dem Beklagten Gelegenheit gibt, seinen Vortrag strukturiert dem Klägervortrag gegenüberzustellen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz führt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vorlage des elektronischen Dokumentes nach Abs. 1 zur verpflichtenden Nutzung durch die Parteien ein. Für einzelne Fallgestaltungen können zusätzliche spezielle Vorlagendokumente eingeführt werden. Ihre Nutzung kann freigestellt werden.“

Nach der von Vertretern des BMJV öffentlich vertretenen Auffassung²¹ ließe sich dieser Ansatz bereits nach geltender Rechtslage umsetzen.

Hinweis

Die Vorschrift des § 130c ZPO sieht die Möglichkeit der verpflichtenden Einführung elektronischer Formulare bereits vor.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dabei bereits an Formulare dachte, die von den Parteien gemeinsam zu nutzen wären.

III. Wir probieren das einfach aus: Projekt-AG „eJustice-Tools und strukturierter Parteivortrag“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer

Auf Initiative von RiBVerfG a.D. *Prof. Dr. Gaier* ist Verf. gemeinsam mit dem Rechtsinformatiker *Prof. Dr. em. Herberger* dabei, gemeinsam mit Studenten des Aufbau- und LLM-Studiengangs der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu testen, ob sich der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess in die Praxis umsetzen lässt.

48

Der Laborversuch geht davon aus, dass die Studenten im ersten Zugriff mit einem „leeren Blatt“ in einem Office Programm beginnen. Die Studenten strukturierten zunächst eine einfache Tabelle mit den Spalten:

¹⁹ *Gaier*, Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, JurPC Web-Dok. 133/2015.

²⁰ *Köbler*, eJustice: Zwischen Scheiternsrisiko und methodisch-organisatorischen Chancen – Appell für eine unangenehme Verfahrensrechtsreform, FS für *Herberger*, Saarbrücken 2016, S. 541.

²¹ So der Vertreter des BMJV auf dem Symposium: „Die E-Akte und strukturierter Parteivortrag – alter Wein oder ist die Zeit jetzt reif?“ am 8.6.2017 in Berlin.

- Klägervortrag,
- Beklagtenvortrag,
- Richter.

Es stellte sich jeweils schnell heraus, dass es weiterer Tabellenspalten bedarf. Es braucht Raum für

- die Vorgeschichte des Streits,
- Beweisangebote und
- die Bewertung streitig/unstreitig u.Ä.

Damit trat rasch zu Tage, dass die Darstellung eines Falles in einer schlichten Tabelle wohl kaum die zukunftsträchtige Umsetzung des Ansatzes strukturierten Parteivortrages sein kann. Kreative Studenten programmierten Eingabemasken für ein Tabellenkalkulationsprogramm, nutzten Mind-Maps zur Darstellung des Prozessstoffs oder versuchten, den Fall in einer XML-Datei darzustellen.

Hinweis

Im Ergebnis war rasch festzustellen, dass der Ansatz des strukturierten Parteivortrages erheblich zur Übersicht über den Verfahrensstoff beitragen kann und grundsätzlich auch umsetzbar sein dürfte – allerdings nicht ohne eine auf diese Methodik ausgerichtete spezielle Software.

Zur Erprobung dieses Gedankens stieg im Wintersemester 2017/18 die Software AG, der zweitgrößte deutsche Softwarehersteller, in die Lehrveranstaltung ein und stellte eine Cloud-Anwendung mit Bausteinen zur Konfiguration der Eingabeformulare für Kläger und Beklagten zur Verfügung, die über die Stammdaten des Verfahrens hinaus **nach einzelnen Tatbestandsmerkmalen gegliederte Anspruchsgrundlagen** enthält und beliebig individuell anpassbar und erweiterbar ist. **49**

Die Arbeit mit dieser Software zeigt, dass es sinnvoll sein dürfte, **elektronische Eingabemasken** für die Parteien **vorzukonfigurieren**, ohne den Parteien die **Möglichkeit der individuellen Anpassung** abzuschneiden – die wenigsten Juristen dürften sich als Informatiker und Formular-Generatoren verstehen und betätigen wollen. Ein klug vorbereitetes Angebot dürften sie aber gewiss nutzen und vielleicht auch ergänzen und anpassen wollen. **50**

Hier liegt ein gemeinsames „Zukunftsfeld“ der Digitalisierung der Gesellschaft, an dem Anwälte und Justiz, Verlage und Softwarehersteller, Rechtswissenschaft und Gesetzgeber gemeinsam arbeiten sollten. Nur: So recht erkannt sind die Potenziale noch nicht.